

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1965

Nummer 85

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	20. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	884
203016	13. 7. 1965	VwVO d. Innenministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	884
20314	15. 7. 1965	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder; hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	884
203204	15. 7. 1965	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Tuberkulosehilfe an die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes	885
20330 203310 203311	16. 7. 1965	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	885
2370	12. 7. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Wegfall von Aufwandsbeihilfen bei Bezug durch Nichtbegünstigte	885
71312	16. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Anwendbarkeit der Druckgasverordnung auf a) offene Fahrzeugbehälter b) Behälter für tiefkalte verflüssigte Gase von Kühlanlagen auf Fahrzeugen	886
7831		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1965 (MBl. NW. S. 569) Bekämpfung der Rinderleukose	886
7832	14. 7. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau; hier: Durchfrieren schwachfinner Rinder	886

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
20. 7. 1965	Bek. — Ausländerrecht; Deutsch-italienische Anwerbevereinbarung	886
20. 7. 1965	Bek. — Ausländerwesen; Arbeitsaufnahme ausländischer Studenten	887
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Innenminister	
15. 7. 1965	Gen. RdErl. — Kostenpflicht für Maßnahmen zur Verhütung von Ölunfällen	887
	Arbeits- und Sozialminister	
15. 7. 1965	RdErl. — Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr; hier: Fahrpreisermäßigung der Deutschen Bundesbahn für Heimkehrer und ehemalige politische Häftlinge	887
	Notiz	
21. 7. 1965	Erweiterung des Exequaturs des Tunesischen Wahlgeneralkonsuls in Köln, Herrn Paul Conrad	887
	Hinweise	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 — Juni 1965	888
	Nr. 7 — Juli 1965	888
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1965	889

I.

2010

**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1965 —
I C 2 / 17 — 21.163Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBI. NW. 2010) wird
wie folgt geändert:

1. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:
 - 4.2 Die Sonderregelung besteht für die Republik China (National-China), Bulgarien, Kuba, Rumänien und Ungarn, zu denen weder diplomatische noch konsularische Beziehungen bestehen, und für Jugoslawien, Algerien, den Irak, den Jemen, Jordanien, den Libanon, Saudi-Arabien, den Sudan, Syrien sowie die Vereinigte Arabische Republik.
2. Es wird folgende Nr. 4.25 eingefügt:
 - 4.25 Die Regierungen Algeriens, des Irak, des Jemen, Jordaniens, des Libanon, Saudi-Arabiens, des Sudan, Syriens und der Vereinigten Arabischen Republik haben die diplomatischen Beziehungen zur Bundesrepublik abgebrochen. Die konsularischen Beziehungen werden aufrecht erhalten. Urkunden, die zur Vorlage in den arabischen Staaten bestimmt sind, werden nach Beglaubigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten
 - für Algerien
von der Konsularabteilung der Indonesischen Botschaft, 53 Bonn, Drachenfelsstraße 2,
 - für den Irak
von der Konsularabteilung der Schweizerischen Botschaft, 5 Köln-Bayenthal, Bayenthalgürtel 15,
 - für den Jemen
von der Konsularabteilung der Somalischen Botschaft, 532 Bad Godesberg, Gneisenaustraße 9,
 - für Jordanien
von der Konsularabteilung der Spanischen Botschaft, 53 Bonn, Schloßstraße 4,
 - für den Libanon
von der Konsularabteilung der Spanischen Botschaft, 53 Bonn, Schloßstraße 4,
 - für Saudi-Arabien
von der Konsularabteilung der Pakistanischen Botschaft, 532 Bad Godesberg, Rheinallee 24,
 - für den Sudan
von der Konsularabteilung der Somalischen Botschaft, 532 Bad Godesberg, Gneisenaustraße 9,
 - für Syrien
von der Konsularabteilung der Pakistanischen Botschaft, 532 Bad Godesberg, Rheinallee 24,
 - für die Vereinigte Arabische Republik
von der Konsularabteilung der Afghanischen Botschaft, 53 Bonn, Kiefernweg 15,
 als **jeweilige Schutzmachtvertretung** legalisiert.
3. In dem Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A.) sich auf das Land Nordrhein-

Westfalen erstreckt (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959),
werden

a) die Worte

— Stand Januar 1965 —

ersetzt durch die Worte

— Stand Juli 1965 —,

b) die Worte

Algerien, Irak, Jemen, Jordanien, Libanon, Saudi-Arabien, Arabische Republik Syrien und Vereinigte Arabische Republik sowie der jeweils folgende Text

gestrichen.

— MBl. NW. 1965 S. 884.

203016

Anderung**der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen**VwVO d. Innenministers v. 13. 7. 1965 —
III A 4 — 1719 / 65

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155 — SGV. NW. 2030), wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 11. 1963 (MBl. NW. S. 1969/SMBI. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Übernahme von technischen Angestellten, die am 1. April 1964 im kommunalen Dienst tätig waren, in das Beamtenverhältnis auf Probe kann zur Vermeidung von Härten während einer Übergangszeit bis zum 30. September 1969 von dem Nachweis der in § 22 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebenen Voraussetzung und von der Ablegung der Laufbahnprüfung (§ 22 Abs. 1 Buchstabe b) abgesehen werden.“

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 884.

20314

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder; hier: Ergänzung der DurchführungsbestimmungenGem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 2041/IV 65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — v. 15. 7. 1965

Abschnitt B Nr. 1 des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Buchstabe a.

2. Es wird der folgende neue Buchstabe b angefügt:

„b. Der Tarifvertrag enthält keine dem § 24 Abs. 2 MTL II entsprechende Vorschrift für die Fälle, in denen die Einreihung in eine höhere Lohngruppe von der Erfüllung einer bestimmten Bewährungszeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängt. In Anwendung des § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1965 erkläre ich — der Finanzminister — mich damit einverstanden, daß in den vorgenannten Fällen § 24 Abs. 2 MTL II entsprechend an-

gewendet, d. h. der Arbeiter in die höhere Lohngruppe schon mit Beginn des Lohnzeitraumes eingereiht wird, in den das maßgebende Ereignis fällt."

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 6. 1961 (SMBl. NW. 20314)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 884.

203204

Gewährung von Tuberkulosehilfe an die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 7. 1965 —
B 3110 — 1590-IV-65

Am 1. Juni 1965 ist die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Danach trägt der Dienstherr (Arbeitgeber) oder der Träger der Versorgungslast die Tuberkulosehilfe. Die Durchführung dieser Hilfe obliegt für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes den Landschaftsverbänden.

Nach Ablauf jedes Rechnungsvierteljahres fordern die Landschaftsverbände die entstandenen Aufwendungen unter Beifügung von Unterlagen zur Erstattung aus dem Landeshaushalt an, und zwar der Landschaftsverband Rheinland bei dem Regierungspräsidenten in Köln und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bei dem Regierungspräsidenten in Münster. Die Regierungspräsidenten weisen nach Prüfung der ihnen von den Landschaftsverbänden übersandten Unterlagen die Beträge zur Auszahlung an. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Ermessensentscheidungen der Landschaftsverbände.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werde ich den Regierungspräsidenten in Köln und Münster zur Bewirtschaftung zuweisen (im Landeshaushalt 1965: Kapitel 14 81 Titel 325 „Tuberkulosehilfe für Bedienstete und Versorgungsempfänger des Landes sowie deren Angehörige“).

An die Landschaftsverbände dürfen auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die zu erstattenden Aufwendungen geleistet werden. Soweit Abschlagszahlungen nicht für bereits von den Landschaftsverbänden geleistete Aufwendungen bestimmt sind, sollen sie den voraussichtlichen Bedarf eines Monats nicht übersteigen. Noch nicht verbrauchte Beträge aus vorhergegangenen Abschlagszahlungen sind bei Anforderung einer neuen Abschlagszahlung zu berücksichtigen.

Der RdErl. v. 6. 1. 1960 (SMBl. NW. 203204) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 885.

20330

203310
203311

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2043-IV-65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 — 15067-65 —
v. 16. 7. 1965

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 12. Mai 1965 mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT

v. 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 8. 12. 1964 (SMBl. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist, geschlossen.

B. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat außerdem folgende Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer der Länder v. 10. Februar 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,

a) mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 31. März 1965 und

b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 31. März 1965.

2. Zum Ersten Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) v. 9. März 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 4. 1965 (SMBl. NW. 203311) bekanntgegeben worden ist,

a) mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 10. April 1965,

b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. April 1965 und

c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. April 1965.

Die vorgenannten Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 885.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wegfall von Aufwendungsbeihilfen bei Bezug durch Nichtbegünstigte

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 7. 1965 —
III A 1 — 4.040 — 1029:65

Im RdErl. v. 3. 10. 1963 (MBl. NW. S. 1756 — SMBl. NW. 238) ist unter Abschnitt I Nr. 4 Buchst. d) für den Fall des Wegfalls von Aufwendungsbeihilfen bei Bezug durch Nichtbegünstigte angeordnet, daß die Bewilligungsbehörden die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen darüber zu benachrichtigen haben, daß die Aufwendungsbeihilfe für die Wohnung bis auf weiteres entfällt.

Zur Bewilligungskontrolle bitte ich daher ab sofort folgendes zu beachten:

a) Soweit die Bescheide vor **Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige** ergehen, ist der Benachrichtigung an die Wohnungsbauförderungsanstalt ein Buchungsbeleg im Sinne d. RdErl. v. 20. 12. 1961 — SMBl. NW. 2370 — beizufügen;

b) soweit die Bescheide **nach Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige** ergehen, bedarf es eines besonderen Buchungsbeleges nicht.

Aus den Benachrichtigungen muß der Zeitpunkt hervorgehen, von dem ab die Aufwendungsbeihilfe nicht mehr gezahlt werden soll.

- Bezug:** a) Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 — AufwBB 1965) v. 28. 1. 1965 (SMBl. NW. 2370)
 b) RdErl. v. 20. 12. 1961 (SMBl. NW. 2370)
 c) RdErl. v. 3. 10. 1963 (SMBl. NW. 238)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
 Landesbaubehörde Ruhr, Essen

und

an die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,
 Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,
 Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 885.

71312

Druckgasverordnung;

hier: Anwendbarkeit der Druckgasverordnung auf

a) offene Fahrzeugbehälter

b) Behälter für tiefkalte verflüssigte Gase von Kühlanlagen auf Fahrzeugen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 7. 1965 — III A 2 — 8550 — (III Nr. 26/65)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die unter a) und b) genannten Anlagen vom Geltungsbereich der Druckgasverordnung erfaßt werden. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Zu a): Fahrzeugbehälter für flüssigen Sauerstoff, flüssigen Stickstoff und flüssige Luft, deren Dampfraum beim Füllen, Lagern und Befördern in Verbindung mit der Atmosphäre steht, fallen auch dann nicht unter den Geltungsbereich der Druckgasverordnung, wenn ihre Entgasungsöffnungen lediglich zum Entleeren unter Druck geschlossen werden, damit sich im Innern ein Druck aufbauen kann.

Dies entspricht dem Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 207/65 —.

Zu b): Zum Transport leicht verderblicher Waren werden Transportfahrzeuge mit Kühlanlagen ausgerüstet. Die Anlagen sind einschließlich ihres Behälters für das tiefkalte verflüssigte Gas fest in die Fahrzeuge eingebaut. Die Behälter werden zum Füllen nicht ausgebaut, vielmehr fährt das Fahrzeug zum Füllen der Behälter eine „Tankstelle“ an. Auf diese geschlossenen Behälter für tiefkalte verflüssigte Gase von Kühlanlagen auf Fahrzeugen findet § 2 Abs. 1 Buchst. b) der Druckgasverordnung Anwendung, wenn

1. das Gas zum Betrieb der Kühlanlage dient und
2. die Behälter dauernd — d. h. auch beim Füllen — mit der Kühlanlage fest verbunden sind und fest verbunden bleiben.

Dies entspricht der Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 209/65 —.

An die Regierungspräsidenten,
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1965 S. 886.

7831

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1965 (MBl. NW. S. 569)

Bekämpfung der Rinderleukose

Die Nr. 5.3 muß wie folgt aufgliedert werden:

5.3 Ausmerzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn

5.31 der Besitzer im Falle der Nr. 5.2 vor Ausmerzung der beihilfefähigen Rinder eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 abgegeben hat und

— MBl. NW. 1965 S. 886.

7832

Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau; hier: Durchfrieren schwachfinner Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 7. 1965 — II Vet. 3010 Tgb.Nr. 684/65

Das Bundesgesundheitsamt hat, nachdem Versuche zur Abtötung von Rinderfinnen durchgeführt worden sind, bestätigt, daß nach einer Vorkühldauer von 24 Stunden bei einer Temperatur von -4°C und einer Gefrierdauer von 48 Stunden bei einer Temperatur von mindestens -35°C sichergestellt ist, daß in der Tiefe der Muskulatur für die Dauer von 24 Stunden eine Temperatur von -3°C herrscht. Auf eine Temperaturkontrolle im Fleisch während des Gefrierverfahrens kann daher in diesem Falle verzichtet werden. Gegen die Zulassung dieses Gefrierverfahrens zur Abtötung gesundheitsschädlicher Finnen beim Rind bestehen keine Bedenken.

An die Regierungspräsidenten,
 Landkreise und kreisfreien Städte
 — Veterinärämter und Schlachthofverwaltungen —.

— MBl. NW. 1965 S. 886.

II.

Innenminister

Ausländerrecht

Deutsch-italienische Anwerbevereinbarung

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1965 — I C 3:13—43.36

Die deutsch-italienische Anwerbevereinbarung v. 20. Dezember 1955 i. d. F. v. 16. April 1962 (Bundesanzeiger Nr. 77 v. 19. April 1962) ist am 23. Februar 1965 geändert und in der nunmehr gültigen Fassung im Bundesanzeiger Nr. 63 v. 1. April 1965 veröffentlicht worden. Durch die Änderungen wird die Vereinbarung insbesondere an die Vorschriften der Verordnung Nr. 38/64/EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, der Richtlinie 64/240/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft sowie der Richtlinie 64/221/EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, angeglichen.

An die Regierungspräsidenten,
 Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
 Paßbehörden,
 Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 886.

Ausländerwesen**Arbeitsaufnahme ausländischer Studenten**

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1965 — I C 3/13—43.393

Ausländer aus Ländern außerhalb des EWG-Raumes, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, bedürfen nach den gesetzlichen Vorschriften eines Einreisesichtvermerks. Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich ein Studium betreiben wollen, bedürfen für die Einreise keines Sichtvermerks, soweit es sich um Staatsangehörige von Staaten handelt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Wenn Ausländerbehörden bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an sichtsvermerksfrei eingereiste ausländische Studenten die Aufenthaltserlaubnis mit dem Zusatz versehen, daß sie nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, so ist dies sachgerecht und entspricht dem von den Antragstellern selbst behaupteten Zweck ihres Aufenthalts.

Ausländern, die als Zweck ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland angeben, dort studieren zu wollen, darf eine Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn sie die Sicherstellung der für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts und ihrer Ausbildung erforderlichen Mittel nachweisen. Ein Ausländer, der die für sein Studium und seinen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel erst in der Bundesrepublik Deutschland durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit verdienen will, benötigt zur Einreise in jedem Fall einen Einreisesichtvermerk und kann, wenn er tatsächlich ohne Sichtvermerk eingereist ist, mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht rechnen.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Grundsätzen besteht nur insoweit, als es sich um die Ableistung eines nach der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Praktikums oder einer auf die Ferienzeit beschränkten vorübergehenden Beschäftigung handelt. In diesen Sonderfällen ist eine Erwerbstätigkeit ausländischer Studenten, die in der Bundesrepublik studieren, auch dann zuzulassen, wenn sie ohne Sichtvermerk eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis nur zum Zwecke des Studiums erhalten haben.

Ausländer, die im Ausland studieren und während ihrer Semesterferien in der Bundesrepublik eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, bedürfen eines Einreisesichtvermerks. Eine Aufenthaltssicherung zur Erlangung eines Einreisesichtvermerkes darf nur erteilt werden, wenn Einreise, Aufenthalt und Arbeitsvermittlung von einer deutschen studentischen Organisation organisiert sind, die auch die Verantwortung für die Rückreise des Ausländers an seinen Studienort im Ausland übernimmt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 887.

**Minister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
Innenminister****Kostenpflicht für Maßnahmen zur
Verhütung von Unfällen**

Gen. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten — VA 3 — 605:8 — 13674 —
u. d. Innenministers — I C 3.19—39.28.14 —
v. 15. 7. 1965

Die zum Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers vor Überschmutzung gebotenen Maßnahmen der zuständigen Behörden — vgl. RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2061) — werden häufig, insbesondere wenn der durch den wassergefährdenden Stoff verunreinigte Boden ausgehoben und durch Ausglähen oder in anderer Weise unschädlich gemacht werden muß, äußerst kostspielig sein. Zu der Frage, welche unmittelbaren Maßnahmen die Ordnungsbehörden in solchen Fällen ergreifen und wen sie für die dadurch entstandenen Kosten in Anspruch nehmen können, hat sich das OVG Münster in einem grundsätzlichen Urteil v. 3. 10. 1963 — VIII A 309/62 — ausführlich geäußert. Das inzwischen rechtskräftige Urteil ist abgedruckt in

OVGE 19 S. 101.

DVBl. 1964 S. 683.

„Der Landkreis“ 1964 S. 127.

„Der Betrieb“ 1964 S. 220.

Dieses wichtige Urteil wird allen mit der Bearbeitung von Unfällen befaßten Behörden zur Beachtung nachdrücklich empfohlen.

— MBl. NW. 1965 S. 887.

Arbeits- und Sozialminister**Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr;
hier: Fahrpreisermäßigung der Deutschen Bundes-
bahn für Heimkehrer und ehemalige
politische Häftlinge**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 7. 1965 —
IV A 1 — 5602.00; V A 1 — 9330—69—157-65

Die in meinem RdErl. v. 27. 1. 1959 (MBl. NW. S. 274) getroffene Regelung ist durch Zeitablauf inzwischen gegenstandslos geworden.

Der RdErl. wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1965 S. 887.

Notiz**Erweiterung des Exequaturs des Tunesischen Wahl-
generalkonsuls in Köln, Herrn Paul Conrad**

Düsseldorf, den 21. Juli 1965
— M/2 — 451a — 1/58 —

Die Bundesregierung hat das dem Tunesischen Wahlgeneralkonsul in Köln, Herrn Paul Conrad, am 20. Oktober 1958 erteilte Exequatur am 18. Juni 1965 auf die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland erweitert. Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBl. NW. 1965 S. 887.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums
Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 — Juni 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten.)

A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen	125
Erteilung von nebenamtlichem Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1965	127
Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts; hier: Bereinigung der Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1965	127
Errichtung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes Aachen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1965	132

Landesjugendplan 1965. Auszug aus den Richtlinien zum Landesjugendplan 1965. Bek. d. Kultusministers v. 14. 5. 1965 132

B. Nichtamtlicher Teil

Gemeinschaftskulturwochen 1965 in Salzburg	144
10. Bildnerischer Wettbewerb der deutschen Jugend	144
12. Bundestagung des Arbeitskreises für Schulmusik	144
Internationale Schulmusikwochen in Salzburg 1965	144
Aktion Gemeinsinn e. V. „Bildung in Deutschland“	144

— MBl. NW. 1965 S. 863.

Nr. 7 — Juli 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten.)

A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen	149
Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademie Düsseldorf, Deutsche Sporthochschule Köln; hier: Bereinigung der Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1965	151
Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1965 (GV. NW. S. 156). RdErl. d. Kultusministers v. 28. 6. 1965	152
Aufklärungsschrift über Unfall- und Katastrophengefahren. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1965	152
Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157). RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1965	152
Gesetz über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 156). RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1965	155
Einführung des obligatorischen Englischunterrichts in der Volksschule zu Ostern 1965. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 10. 1964	156
Englischunterricht in der Volksschule. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1965	156

Studium der Philosophie an der Medizinischen Akademie Düsseldorf für Studierende der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1965 159

Prüfungsordnung für die öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) zweijährigen Höheren Handelsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1965 159

Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1965 160

Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an Universitäten vom 15. Dezember 1956. Bek. d. Kultusministers v. 22. 6. 1965 160

Anerkennung der Reifezeugnisse von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife in Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 8. 6. 1965 161

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels. Bek. d. Kultusministers v. 8. 6. 1965 162

B. Nichtamtlicher Teil

Berichtigung	162
Buchbesprechungen	162

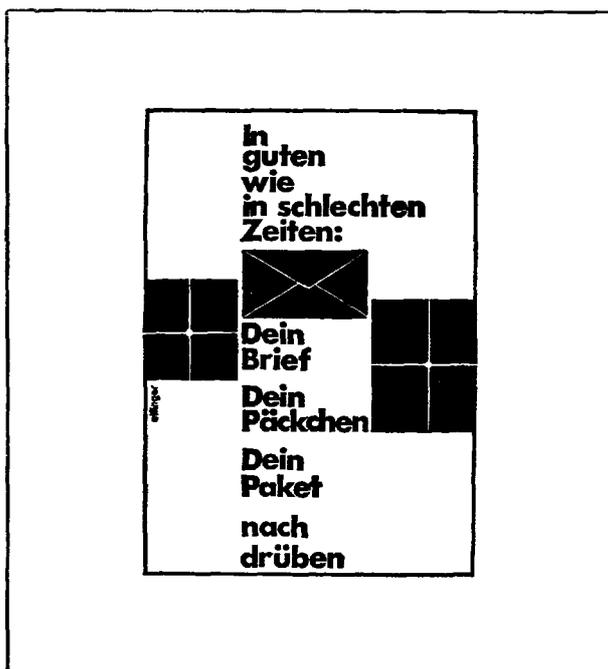
— MBl. NW. 1965 S. 888.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0 60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Kostenrecht	
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden; hier: Akten über familienrechtliche Angelegenheiten — Abschnitt I D lfd. Nr. 93 bis 96 Aufbew.Best. (Ausgabe 1961)	157	KostO § 19 I. — In besonderen Fällen kann der Geschäftswert eines anderen Urkundsgeschäfts Anhaltspunkte für einen höheren Wert (als den für Grundstücke nach § 19 I KostO grundsätzlich maßgebenden Einheitswert) ergeben. Das trifft jedoch dann nicht zu, wenn für beide Urkundsgeschäfte verschiedene Bewertungszeitpunkte maßgebend sind und in dem dazwischenliegenden Zeitraum nicht unerhebliche Wertveränderungen eingetreten sind. Das gilt auch, wenn beide Geschäfte von demselben Notar in einer Urkunde aufgenommen worden sind (Ergänzung zu OLG Hamm in Rpfleger 60, 131 und 64, 152 = DNotZ 65, 54). OLG Hamm vom 23. Februar 1965 — 14 W 77/64 . . .	164
Vollzugsgeschäftsordnung	157		
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	158	Öffentliches Recht	
Personalnachrichten	162	1. JAG § 25; JAO § 41 I. — Der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsrecht ist nicht verletzt, wenn der dienstfreie Samstag als Werktag bei der Vorbereitungszeit für den mündlichen Vortrag der zweiten juristischen Staatsprüfung angerechnet wird. OVG Münster vom 24. November 1964 — II A 1123/64 . . .	165
Rechtsprechung		2. RSchulpflG § 1. — Kinder und Jugendliche, die heimatlose Ausländer i. S. des HAG sind, unterliegen nach dem derzeitigen Rechtszustand im Lande Nordrhein-Westfalen nicht der Schulpflicht. OLG Hamm vom 4. März 1965 — 2 Ss 1693/63	167
Zivilrecht			
ZPO § 900. — Beantragt ein Gläubiger die Anberaumung eines Termins zur Leistung des Offerbarungsseides und erklärt er sich gleichzeitig mit der „Aussetzung der Eidesleistung“ für den Fall einverstanden, daß der Schuldner sich bereit erklärt, seine Schuld in Monatsraten zu tilgen, und daß er die Zahlung der ersten Rate im Eidetermin nachweist, so ist sein Antrag auf Terminbestimmung zurückzuweisen. AG Köln vom 21. Dezember 1964 — 83 M 6388/64	163		



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuís
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Briefetaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Breistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwasmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägelschrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwasmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.